

7 Diakoninnen und Diakone in der Gemeinde, in der bezirklichen oder landeskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit oder mit allgemeinem kirchlichem Auftrag ¹²³

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Beschäftigte mit einer mindestens dreijährigen Fachschulausbildung in der Tätigkeit von Diakoninnen und Diakonen in der Gemeinde, der bezirklichen oder landeskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit oder im allgemeinen kirchlichen Auftrag (Protokollerklärung Nr. 1)	9a
2.	Gemeindepädagogische Mitarbeitende mit einer kirchlich anerkannten Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Protokollerklärung Nr. 2)	9b
3.	Mitarbeitende wie Fallgruppe 1 und 2 nach Ab- schluss einer kirchlichen Aufbauausbildung.	10

-
- 1 Geändert gemäß Artikel 1, Nummer 2 der AR zur Änderung der AR-M vom 8. Februar mit Wirkung zum 1. März 2017 (GVBl. S. 58).
Übergangsregelungen zu Bestandsschutz und Höhergruppierung siehe Artikel 2 der AR zur Änderung der AR-M vom 8. Februar 2017 (GVBl. S. 97).
- 2 Geändert gemäß Artikel 1, Nr. 1 der AR zur Änderung der AR-M vom 6. Dezember 2023 (GVBl. 2024, Nr. 26, S. 67) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.
Bestandsschutzregelung gemäß Artikel 2 der AR zur Änderung der AR-M vom 6. Dezember 2023 (GVBl. 2024, Nr. 26, S. 67)
- 3 Geändert gemäß Artikel 1 der AR zur Änderung der AR-M, Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A KEntgO Abschnitt 7 vom 20. März 2024 (GVBl., Nr. 57, S. 118), mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

4.	<p>Diakoninnen und Diakone mit einer abgeschlossenen, kirchlich anerkannten Hochschulausbildung oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Protokollerklärung Nr. 3)</p>	10
5.	<p>Diakoninnen und Diakone wie Fallgruppe 3 und 4 nach Abschluss der 2. Dienstprüfung.</p>	11
6.	<p>Diakoninnen und Diakone wie Fallgruppe 5, deren Tätigkeit sich durch besondere Verantwortung oder Bedeutung heraushebt. (Protokollerklärung Nr. 4)</p>	12
7.	<p>Diakoninnen und Diakone wie Fallgruppe 6, deren Tätigkeit sich durch das besondere Maß an Verantwortung und besondere Bedeutung erheblich heraushebt. (Protokollerklärung Nr. 5)</p>	13
8.	<p>Diakoninnen und Diakone wie Fallgruppe 7 mit Tätigkeiten, die in großem Umfang landes- oder bundesweite Bedeutung haben. (Protokollerklärung Nr. 6)</p>	14

Protokollerklärungen

Nr. 1

Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen oder mit einem BA/MA eines Studiengangs, der nicht berufsqualifizierend ist;
Mitarbeitende vor oder ohne Abschluss des praxisintegrierenden Studiengangs Religionspädagogik/Gemeindediakonie.

Nr. 2

Absolventinnen und Absolventen von anerkannten Fachschulen vor Abschluss der Aufbauausbildung.

Nr. 3

Absolventinnen und Absolventen der EH Freiburg ohne 2. Dienstprüfung (= Regeleinstufung).

Nr. 4

Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

Leitung oder umfangreiche Verwaltung mit Beauftragung; mit schwieriger oder umfangreicher Koordination; mit Grundsatz-, Planungs- oder Fortbildungselementen (Krankenhausseelsorge, Evangelische Erwachsenenbildung, eigenständige Bereichsverantwortung wie im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden).

Nr. 5

Diakoninnen und Diakone mit Masterabschluss und entsprechender Tätigkeit und Beauftragung mit umfangreichen Verwaltungsaufgaben nach § 5 Abs. 2 Diakoninnen- und Diakonengesetz i.V. m. § 3 Abs. 1 Dienstgruppen-RVO für mehrere Rechtsträger. Ausnahmen in der Zuordnung zu einer Pfarrgemeinde nach § 5 Abs. 2 Diakoninnen- und Diakonengesetz bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Diakoninnen und Diakone, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben und mit besonderen Leitungsaufgaben und/oder Personalverantwortung für mindestens fünf Beschäftigte ab EG 10 in der diakonischen oder sozialen Arbeit beauftragt sind.

Nr. 6

Dazu zählen insbesondere die Geschäftsführung des Kinder- und Jugendwerkes Baden, die Leitung der Bibelgalerie, die Leitung des Generalsekretariats des CVJM oder einer Abteilung im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

